Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3166

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

— Drucksache IV/2953 —

A. Bericht des Abgeordneten Ravens *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2953 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Februar 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Ravens**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/3166*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wirtschaftliche Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl zu Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl, sofern diese Erzeugnisse nicht nur als Nebenprodukte anfallen,
   oder
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Erdöl, Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl, sofern nicht die Leitungen
   a) ausschließlich zu einer Anlage zur Weiterverarbeitung dieser Stoffe führen, in der Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl nicht oder nur als Nebenprodukte anfallen,
      oder
   b) von einer Anlage der in Buchstabe a bezeichneten Art ausgehen und ausschließlich zu einer Anlage der in Nummer 1 bezeichneten Art führen,

unterhalten oder errichten, sind zu Anzeigen nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Unternehmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die örtliche Lage und die Verarbeitungs- und Beförderungskapazität der in § 1 bezeichneten Anlagen anzuzeigen. Bei Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtet, wesentlich verändert oder erweitert werden, ist die geplante Verarbeitungs- und Beförderungskapazität anzuzeigen.

§ 3

(1) Baumaßnahmen zur Errichtung, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung der in § 1 bezeichneten Anlagen darf nur beginnen, wer die örtliche Lage und die Verarbeitungs- oder Beförderungskapazität der geplanten Anlage zwölf Monate vor Beginn der Baumaßnahmen angezeigt hat.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) kann die Frist nach Absatz 1 abkürzen, wenn die Anzeige vollständig und richtig erstattet worden ist und wenn die geplante Errichtung, Veränderung oder Erweiterung

1. von geringer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist
   oder
2. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so weit vorbereitet ist, daß mit der Baumaßnahme vor Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden kann.

§ 4

Der Abbruch einer nach § 2 oder § 3 angezeigten Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage ist von den in § 1 bezeichneten Unternehmen anzuzeigen.

§ 5

(1) Verarbeitungskapazität ist die Art und die Menge

1. des Erdöls, das in den Anlagen jährlich verarbeitet werden kann,
2. der Erdölerzeugnisse, die in den Anlagen jährlich aus Erdöl der nach Nummer 1 für die Verarbeitungskapazität maßgeblichen Art gewonnen werden können.

(2) Beförderungskapazität ist die Menge des Erdöls oder der flüssigen Erdölerzeugnisse, die jährlich durch die Anlage geleitet werden können.

(3) Bei der Ermittlung der Verarbeitungs- und Beförderungskapazität ist davon auszugehen, daß die Anlagen in ihrer im Zeitpunkt der Anzeige bestehenden oder geplanten technischen Einrichtung voll ausgenutzt werden.

(4) Wesentliche Veränderungen im Sinne der §§ 2 und 3 sind Veränderungen, durch welche die Menge des Erdöls oder eines Erdölerzeugnisses vermehrt wird, die in einer Anlage jährlich verarbeitet, gewonnen oder befördert werden kann.

§ 6

(1) Die Anzeigen nach §§ 2 bis 4 sind an das Bundesamt zu richten. Das Bundesamt hat unverzüglich die zuständigen Landesbehörden zu unterrichten.

(2) Das Bundesamt kann von Unternehmen, die nach §§ 2 oder 4 zu Anzeigen verpflichtet sind oder die Anzeigen nach § 3 erstattet haben, Auskünfte verlangen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen zu prüfen.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen dieser Unternehmen Einsicht zu nehmen.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. anzuordnen, daß die örtliche Lage und die Kapazität von Anlagen nicht anzuzeigen sind, wenn die Anlagen keine oder nur geringe energiewirtschaftliche Bedeutung haben,
2. nähere Bestimmung über den Inhalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen zu treffen, soweit es erforderlich ist, um ein zuverlässiges Urteil über die energiewirtschaftliche Bedeutung der in § 1 bezeichneten Anlagen zu ermöglichen,
3. die Frist des § 3 Abs. 1 für die Anzeige von Baumaßnahmen zur Errichtung, Veränderung oder Erweiterung bestimmter Gruppen von Anlagen zu verkürzen.

§ 8

Die nach den §§ 2 bis 4 und 6 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

§ 9

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2, 4 oder 6 eine Anzeige oder Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert,
   oder
3. entgegen § 3 mit den dort bezeichneten Maßnahmen beginnt, ohne die erforderliche Anzeige rechtzeitig erstattet zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 10 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt ist.

§ 12

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 10, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 10 Abs. 2 zu bemessen.

§ 13

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.